

Grundzüge Konzessionsvertrag zur

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Winterevents Altmarkt Dresden, Grundzüge der Regelungsinhalte

Veranstaltungsstandorte

- Darstellung der Flächen lt. Anlage
- Kein Anspruch auf Ersatzflächen
- Übertragung der Nutzungsrechte nicht möglich

Veranstaltungsdurchführung

- Organisation und Durchführung durch privaten Dienstleister
- Dienstleister zur Durchführung lt. Anlage verpflichtet
- Kosten und Risiko trägt der Dienstleister
- Organisation und Durchführung der Veranstaltung in enger Abstimmung zwischen LHD und Dienstleister
- Wesentliche Durchgriffoptionen für die LHD bis hin zum Vorbehalt des Letztentscheidungsrechts über die Standplatzvergabe

Veranstaltungskonzept

- Erstellung eines umfassenden Veranstaltungskonzeptes als Grundlage ist Bestandteil des Bieterverfahrens (Kriterium im Rahmen der Bewertung)
- Konzeptänderungen sind dem Konzessionsgeber zur Bestätigung vorzulegen

Vertraglich vereinbartes Entgelt

- Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes ist Bestandteil des Bieterverfahrens (Kriterium im Rahmen der Bewertung)
- Das Entgelt kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände angepasst werden
- Nachweis der Umsatzhöhe ist in geeigneter Weise (Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers).

Durchführungsrisiko

- Dienstleister wird verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter freizuhalten
- Dienstleister haftet gegenüber der Landeshauptstadt Dresden für alle Schäden, welche im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Geschäften, Anlagen oder mit sonstigen Tätigkeiten zur Durchführung des Marktes stehen
- Gegen Schadensersatzansprüche Dritter hat der Konzessionär eine ausreichende Versicherung nachzuweisen (Bestandteil des Vergabeverfahrens)

Konzessionslaufzeit

- Die Konzession besitzt von 2024 bis 2026 Gültigkeit
- Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre bis 2028

Außerordentliche Kündigung

- Vertragsparteien können aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere bei Verstößen gegen Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung oder bei Zahlungsrückstand des vertraglich vereinbarten Entgeltes
- Keine Schadensersatzpflicht bei außerordentlicher Kündigung
- Konkretisierung der einschlägigen Vertragsinhalte verwaltungsseitig möglich, resultierend aus den Erfahrungen der vorangegangenen Konzessionsperioden

Sonstige Vertragsbestandteile

- Weiterführende Regelungen hinsichtlich des Eintritts höherer Gewalt (z. B. Unwetterlagen, Krisensituationen etc.) und Pandemien/Endemien
- Option des teilweisen oder gänzlichen Erlasses des vertraglich vereinbarten Entgeltes im Falle des Veranstaltungsabbruchs bzw. der Absage oder bei Krisensituationen auch ohne Laufzeitverkürzung
- Gestaltung der baulichen Einrichtungen und Verhaltensregeln haben den einschlägigen rechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen (z. B. Einschränkungen hinsichtlich der Belastbarkeit und Befahrbarkeit der öffentlichen Straße, Lärmschutz etc.)
- Aufbau der Anlagen bedarf Zustimmung des Straßenbaulastträgers
- Pflicht zur Einhaltung der vorgeschriebenen Zufahrtswege
- Bereitstellung behindertengerechte Toilette
- Mediale Versorgung (Strom, Wasser etc.) vom Dienstleister unter vorgegebener Nutzung der Anschlüsse des vorhandenen Veranstaltungsnetzes abzusichern
- Veranstaltungsfläche ist vom Dienstleister in sauberem Zustand zu verlassen, Ersatzvornahme durch Konzessionsgeber möglich
- Zustandserfassung der Veranstaltungsflächen vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende
- Verstöße können nach pflichtgemäßen Ermessen durch Vertragsstrafen geahndet werden